

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	Drucksachen-Nr. 264/2007 (193/2007)					
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich					
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Hauptausschuss	17.04.2007	Beratung				
Rat	19.06.2007	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Hauptausschuss hatte die XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr Bergisch Gladbach bereits in seiner Sitzung am 17.04.2006 beraten (TOP A 7, Drucksache 193/2007) und dem Rat die Beschlussfassung empfohlen. Der Beschluss zur Änderung der städtischen Satzung sollte vom Rat in der vorgesehenen Sitzung am 26.04.2007 gefasst werden. Diese Sitzung wurde abgesetzt. Es ist somit notwendig geworden, die damalige Beschlussvorlage zu aktualisieren und § 2 der Satzung dahingehend zu ändern, dass sie rückwirkend zum 01.05.2007 in Kraft treten kann.

Mit dem Landrat, der die Verhandlungen mit den Krankenhäusern und den Vertretern der Krankenkassen geführt hatte, war vereinbart, das Notarzentgelt für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden zeitgleich anzupassen. Sowohl die städtische Änderungssatzung als auch die Änderungssatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises, die das übrige Kreisgebiet abdeckt, sollten zum 01.05.2007 in Kraft treten. Der Kreistag hatte die Anhebung des Notarzentgeltes zum 01.05.2007 bereits am 22.03.2007 beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgte am 27.04.2007. Dadurch wird es erforderlich, die Satzung rückwirkend in Kraft treten zu lassen, um die gebotene Einheitlichkeit zu wahren.

Die XVII. Nachtragssatzung wird auf dieser Grundlage wie folgt neu gefasst:

XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), und der §§ 6, 9, 13 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 4 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

4. Notarzentgelte

Bei Einsätzen mit Notarzt wird zu den Gebühren nach Ziffer 2 und Ziffer 3 das an das jeweilige Gestellungs Krankenhaus weiter zu leitende Notarzentgelt hinzu gerechnet. Das Notarzentgelt beträgt für Einsätze ab dem 01.05.2007 118,63 €

§ 2

Die XVII. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2007 in Kraft.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth

Bürgermeister